

Stuttgart, 14.06.2023

Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz (JBiG) - Team Tomorrow e. V., Böblinger Straße 26, 70178 Stuttgart

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	10.07.2023

Beschlussantrag

Der Team Tomorrow e. V., Böblinger Straße 26, 70178 Stuttgart wird gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz als Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt.

Kurzfassung der Begründung

Der Verein Team Tomorrow e. V. ist seit 2019 im Bereich außerschulische Jugendbildung im Wirkungskreis Stuttgart tätig. Der Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland und die Förderung des bürgerchaftlichen Engagements.

Team Tomorrow e. V. führt Projekte und Formate im Bereich Jugendbeteiligung und Demokratiebildung in Stuttgart durch. Die Projekte und Formate werden von den jungen Ehrenamtlichen selbst geplant und durchgeführt. Zu den Projekten und Formaten zählen beispielsweise regelmäßige Diskussionsveranstaltungen im öffentlichen Raum, Beteiligungsformate zu bestimmten Themen oder Interviews mit Persönlichkeiten aus dem Stadtgeschehen.

Der Verein ist zudem eine Einsatzstelle für den Bundesfreiwilligendienst und zum Ableisten von Sozialstunden für jugendliche Straftäter*innen. Inzwischen wirkt der Verein auch in diversen Kooperationen mit, unter anderem im Projekt Integrierte Jugendarbeit Innenstadt. Die jungen Ehrenamtlichen erfahren dabei Selbstverwirklichung, lernen durch eine konsequente Feedback- und Fehlerkultur sich weiterzuentwickeln und erreichen mit ihren Formaten als Multiplikator*innen viele weitere Jugendliche aus ihrer Peer-Group. Sie gestalten die Demokratie und unsere Gesellschaft aktiv mit und schär-

fen die Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Die pädagogische Betreuung der Mitarbeiter*innen stärkt die jungen Ehrenamtlichen darin, sich selbst auszuprobieren, Fehler zu machen und danach zu reflektieren und an sich selbst zu wachsen.

Der Antrag auf Anerkennung nach § 4 Jugendbildungsgesetz legt nahe, dass der Antragsteller einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Der Antrag wird aus Sicht des Jugendamtes befürwortet. Die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 4 Jugendbildungsgesetz sind erfüllt.

Der Träger hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII getroffen.

Die Anerkennung als Träger begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadt Stuttgart. Sie gilt nur im Jugendamtsbezirk Stuttgart und kann jederzeit widerrufen werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Klimarelevanz

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Finanzielle Auswirkungen

-

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

-

Vorliegende Anfragen/Anträge:

-

Erledigte Anfragen/Anträge:

-

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

-

<Anlagen>